

# **Hauptsatzung**

## **der Gemeinde Grande**

### **Kreis Stormarn**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgende Neufassung der Hauptsatzung für die Gemeinde Grande erlassen:

#### **§ 1**

##### **Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Das Wappen zeigt:  
„Von Grün und Gold durch einen von links unten nach rechts oben diagonal angeordneten schmalen gewellten silbernen und blauen Wellenbalken geteilt. Oben zwei silberne Tannen, unten am linken Schildrand ein rotes oberschlächtiges Mühlrad“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt:  
„Auf dem von Grün und Gold durch einen schmalen gewellten silbernen und blauen Wellenbalken geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggenrechter Tinktur“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Grande“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

#### **§ 2**

##### **Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Dazu gehören insbesondere:  
  
die Ausführung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen sowie der Abschluss von Verträgen, die damit im Zusammenhang stehen, und soweit dies über die allgemeinen Vorschriften der Haushaltswirtschaft der Gemeinden, die Haushaltssatzung und ihrer Anlagen oder über andere Beschlüsse gemeindlicher Gremien abgedeckt ist.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 Euro nicht überschritten wird,

2. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt,
3. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500 Euro nicht übersteigen,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 Euro nicht übersteigt,
5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
6. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 Euro,
7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
8. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500 Euro,
9. über das gemeindliche Einvernehmen sowie sonstige Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Gemeinde nach bau-, naturschutz- und wasserrechtlichen Vorschriften, soweit die Entscheidung nicht der Gemeindevertretung gesetzlich obliegt.
10. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, soweit ein Betrag von 500 Euro nicht überschritten wird, und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 2.000 Euro nicht überschritten wird,
11. bei außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren und Anträgen auf Zwangsvergleich in dessen Folge ebenfalls auf Restforderungen verzichtet wird, soweit die Restforderung einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt.

### § 3

#### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse gem. § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanz- und Grundstücksausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

Aufgabengebiet: Vorberatung des Haushaltsplanes sowie Stellungnahmen in anderen finanziellen Gemeindeangelegenheiten, Schul- und Sportwesen sowie kulturelle und soziale Angelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

**b) Bau- und Umweltausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder; neben Gemeindevertreterinnen und –vertretern können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden. Sie müssen

der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und –vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen, Umweltschutz

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Jede Fraktion kann für jeden Ausschuss bis zu insgesamt 3 Gemeindevertreterinnen und –vertreter oder Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, als stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Die Vorgeschlagenen müssen der Fraktion nicht angehören.

Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in den Ausschuss zu b auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gleichstellungsbeauftragte der die Geschäfte des Amtes Trittau führenden Gemeinde Trittau kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### **§ 5**

#### **Gender Mainstreaming**

Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben und somit bei allen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Daher sollen alle an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteurinnen und Akteure bei allen Entscheidungen und auf allen Ebenen, von der Planung bis zur Überprüfung einer Maßnahme, eine geschlechterbezogene und geschlechterdifferenzierte Sichtweise einbringen.

## **§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## **§ 7 Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
  5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8 Verträge nach § 29 GO**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 Euro, halten.

## **§ 9 Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## **§ 10 Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.amt-trittau.de](http://www.amt-trittau.de) bekanntgemacht. Hierauf wird an den Bekanntmachungstafeln die sich
1. in Granderheide, vor dem Grundstück Masler,
  2. im Tannenweg 25, vor dem Richard-Dohrn-Haus,
  3. in der Möllner Landstraße 3, neben dem Buswartehäuschen
- befinden, hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich
1. in Granderheide, vor dem Grundstück Masler,
  2. im Tannenweg 25, vor dem Richard-Dohrn-Haus,
  3. in der Möllner Landstraße 3, neben dem Buswartehäuschen
- befinden, bekanntgemacht.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.01.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.04.2014, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 09.12.2014, Az.: 14/082-10/20/0 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Grande, den 10. Dezember 2014

(Heinz Hoch)  
Bürgermeister